

Inhaltsverzeichnis

Planung und Bau

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2018
Gz.: RvS-SG32-4354.2-6/42 101

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesautobahn A 7, Ulm – Füssen (Reutte); Umbau der A 7 nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen von Abschnitt 980, Station 0,339 bis Abschnitt 980, Station 2,359 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/24 102

Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2018
Gz.: 34-4160-5/127 104

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Berichtigung der Siebten Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.04.2017 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 20.03.2018 105

Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 4. Juni 2018 105

Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
Vom 5. Juni 2018 106

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 69. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 106

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 28. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 107

Planung und Bau

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen der Anschlussstelle Ulm-West und dem Autobahnkreuz Ulm/Elchingen (Bau-km 41+500 bis Bau-km 52+780)

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2018
Gz.: RvS-SG32-4354.2-6/42**

1. Für die fristgerecht gegen das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

Donnerstag, den 19. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
Freitag, den 20. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
Dienstag, den 24. Juli 2018, ab 9:30 Uhr,
in der Brühlhalle in Elchingen,
in der Nersinger Straße 21, 89275 Elchingen,

ein Erörterungstermin statt. Es ist vorgesehen, die Stellungnahmen und Einwendungen in folgender Reihenfolge zu erörtern:

a) Donnerstag, den 19. Juli 2018

- Naturschutz:
Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater sowie der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW.
- Immissionschutz:
Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater sowie der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW.

b) Freitag, den 20. Juli 2018

- Sonstige öffentliche Belange:
Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme der Landwirtschaft.

c) Dienstag, den 24. Juli 2018

- Landwirtschaft und sonstige Belange Privater:
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen Privater und sonstige private Einwendungen sowie Einwendungen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bzw. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG BW, soweit nicht bereits am 19.07.2018 erörtert.

Falls die Erörterung an diesen Tagen nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am Mittwoch, den **25. Juli 2018** am selben Ort ab 9:30 Uhr fortgesetzt.

2. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche

für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Hinweis:
Die Benachrichtigung der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären. Eine persönliche Benachrichtigung erfolgt nicht.
6. Die Bekanntmachung kann unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> im Internet eingesehen werden.

Augsburg, den 3. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Robert Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 101

**Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesautobahn A 7, Ulm – Füssen (Reutte);
Umbau der A 7 nördlich des Autobahnkreuzes
Memmingen
von Abschnitt 980, Station 0,339
bis Abschnitt 980, Station 2,359
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß
§ 7 UVPG**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2018
Gz.: RvS-SG32-4382-2/24**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ausbau der A 7 nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Defizite sind auf dem ca. 2 km langen Planungsabschnitt mehrere Maßnahmen vorgesehen. So wird u. a. in Fahrtrichtung Norden die vorhandene Einfädelspur aus Fahrtrichtung München / Lindau in die A 7 um einen zusätzlichen Fahrstreifen erweitert und die A 7 bis zur Illerbrücke Egelsee dreistreifig ausgebaut. In Fahrtrichtung Süden behält die A 7 zunächst ihren zweistreifigen Querschnitt, bevor sie nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen um zwei Ausfädelspuren in Fahrtrichtung München / Lindau verbreitert wird. Die bestehenden

Ein- und Ausfädelspuren werden verlängert. Der Parkplatz „Aumühle“ auf der Ostseite der A 7 muss aufgelassen werden.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Umbaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Verlängerung der Ein- und Ausfädelspuren führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens, es erfolgt lediglich eine Verschiebung des Emissionsschwerpunktes für den Teilverkehr der A 7, der sich auf den erweiterten Ein- bzw. Ausfädelspuren befindet. Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Für die Bewohner der sich im nördlichen Bauabschnitt im näheren Einwirkungsbereich der A 7 befindlichen beiden Außenbereichswohngebäude kommt es auf Grund des Anbaus des Einfädelfahrestreifens auf der Ostseite der A 7 zu geringfügigen Verbesserungen gegenüber dem Bestand. Für die beidseits im südlichen Bauabschnitt liegenden Gewerbeflächen ergibt sich durch die Änderung je nach Lage ebenfalls eine geringe Verbesserung bzw. eine nur unwesentliche Verschlechterung. Da die sonstige benachbarte Wohnbebauung größere Abstände aufweist, wirkt sich die Maßnahme darauf nicht relevant aus.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss sind die Beeinträchtigungen, die durch die Verlängerungen und Verbreiterungen der bestehenden Fahrbahnen entstehen, durch den geplanten Ersatz von Gehölzen ausgleichbar. Auf Grund der Lage an dem bereits aktuell sehr stark frequentierten Autobahnabschnitt der A 7 hat der Raum ohnehin keine Funktion als Erholungsraum.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Die A 7 hat im geplanten Bereich bereits jetzt eine extrem hohe Zerschneidungswirkung in der Landschaft, die durch die geplanten Maßnahmen verstärkt wird. Entsprechend finden sich in der Umgebung außer den

Gehölzbeständen (teilweise biotopkartiert), dem reichhaltigeren Raum um den Egelsee kaum naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen. Diese haben allerdings eine vergleichsweise hohe Bedeutung, sie werden z. B. auch durch Fledermäuse als Jagdbiotop genutzt. Durch entsprechende Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen und im Rahmen des besonderen Artenschutzes erforderliche vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Landschaftsbild bringt das Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens ist eine Flächenreduzierung jedoch nicht möglich. Da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, verbleiben für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Auswirkungen. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild über den jetzigen Stand hinaus nachhaltig beeinträchtigt. Mit wirkungsvollen Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild (u. a. Pflanzmaßnahmen) verbleiben jedoch keine erhöhten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft sind geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Eine Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Die qualitative Belastung der Iller wird nicht erhöht.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen die Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal (Siedlung des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit) und die in den südlich anschließenden Flächen vermuteten Bodendenkmäler (Vermutungsfälle) nicht erheblich nachteilig sein. Eine Offenlegung oder Zerstörung der Fundstellen wird durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen vermieden.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung

wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der
Autobahndirektion Südbayern,
Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11,
87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 3. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Robert Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 102

**Nachbarbeteiligung
gemäß Art. 66 der Bayerischen Bauordnung
(BayBO)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Juli 2018
Gz.: 34-4160-5/127**

An die
Nachbarn des Flurstücks Nr. 1604/12 der
Gemarkung Kempten:

Die Regierung von Schwaben erteilte die bauaufsichtliche Zustimmung (Bescheid vom 3. Juli 2018) zur Errichtung einer Containeranlage zur temporären Nutzung mit Büroräumen, bestehend aus einem Hauptgebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 1604/12 der Gemarkung Kempten.

Als Zustimmungsbehörde weist die Regierung von Schwaben alle benachbarten Grundstückseigentümer der o. a. Baumaßnahme darauf hin, dass der o. a. Bescheid und die zugehörigen genehmigten Planunterlagen im Sachgebiet 34 der Regierung von Schwaben, Obstmarkt 12, 1. Stock, Zimmer 109 (Tel. 0821/327-2276) zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung.

Der bauaufsichtlichen Zustimmung liegen als Antragsunterlagen die Eingabepläne, bestehend aus 1 amtlichen Lageplan mit Nachbarschaftsverzeichnis, 1 Lageplan mit Abstandsflächen, 1 Außenanlagenplan mit Stellplätzen, 1 Außenanlagenplan Innenhof und 1 Plan mit Grundrissen, Schnitt, Ansichten zugrunde. Die Antragsunterlagen tragen – soweit nicht nachrichtlich aufgeführt – den Zustimmungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 3. Juli 2018. Soweit sie durch

Roteinträge in den Plänen sowie durch Bedingungen oder Auflagen geändert oder ergänzt wurden, werden sie nur in der geänderten oder ergänzten Form Gegenstand der bauaufsichtlichen Zustimmung.

Befreiungen der folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes der Stadt Kempten Nr. 382 vom 09.08.2002, zuletzt geändert am 04.09.2009:

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Für die Errichtung der Containeranlage wird von der Festsetzung des Baugrundstücks als Stellplatzfläche eine Befreiung erteilt. Das Baugrundstück darf durch die beantragte und in den Plänen dargestellte Containeranlage mit einer Grundfläche von ca. 160m² bebaut werden.

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen:
Von der Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen wird für die beiden im Außenanlagenplan dargestellten Bäume eine Befreiung erteilt. Die beiden Bäume sind nach dem Rückbau der temporären Containeranlage entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes neu anzupflanzen.

Dachdeckung:
Von der Festsetzung, dass eine Blechdacheindeckung mit Titanzinkblech bzw. Stahlblech nicht zulässig ist wird eine Befreiung erteilt.

Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift zur Stellplatzsatzung der Stadt Kempten vom 16.02.2010 zuletzt geändert am 20.10.2015:

Anzahl der Besucherstellplätze:
Von der Erfordernis nach der Stellplatzsatzung der Stadt Kempten einen Besucherstellplatz nachzuweisen wird eine Abweichung zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten

Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der In-

ternetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 3. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Robert Schenk
Abteilungsleiter

RABI Schw. 2018 S. 104

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Berichtigung der Siebten Satzung zur Änderung der Satzung vom 04.04.2017 im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4 vom 20.03.2018

§ 1

§ 25 der Satzung (Bekanntmachungen des Zweckverbandes) erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Neu-Ulm und im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Im Gebiet der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises sind die Bekanntmachungen des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.

Neu-Ulm, den 25. April 2018

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 105

Landschaftspflegeverband Zusam Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 4. Juni 2018

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABI. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABI. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABI. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff

der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.500,-- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.300,-- €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Zusmarshausen, den 4. Juni 2018
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2018 S. 105

**Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 5. Juni 2018

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	3.711.040 Euro
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	21.270 Euro
---	-------------

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	1.412.950 Euro
----------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt auf	0 Euro
--------------------------	--------

Beiträge der Zweckverbands- mitglieder	1.412.950 Euro
---	----------------

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben, Theaterplatz 2, 87700 Memmingen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Memmingen, den 5. Juni 2018
Zweckverband
Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 106

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
69. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 16. Juli 2018, um 14.20 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 69. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
5. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 15. Juni 2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 106

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
28. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Montag, den 16. Juli 2018, um 14.00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des

Augsburger Rathauses die 28. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung
4. Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017
5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. Juni 2018

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

160. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2018; 93,91 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag,
Kronach

Folgende Vorschriften werden u.a. aktualisiert:

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Einkommenssteuergesetz
- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Solidaritätszuschlagsgesetz
- Sozialgesetzbuch
- Sozialversicherungsentgeltverordnung
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Tarifvertrag zu Überleitung der Beschäftigten der Länder

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
- Tarifvertrag vom 23.07.2007 über eine ergänzende Leistung an AN und Auszubildende des Freistaats Bayern

In Neufassung wird das Mutterschutzgesetz vorgelegt.

Dirnaichner/Weigl:

Förderschulen in Bayern
Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung
schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

131. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
12. Februar 2018; 121,90 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung geht es u.a. im Einzelnen um allgemeine Fragen der Bildungs- und Teilhabeleistungen, um die Voraussetzungen des Teilhabebedarfs, um die Lernförderung und um Fragen der Schülerbeförderung.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen
Kommentar

Sonderaktualisierung
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Aufgrund der vier Änderungen in 2017 und der vergangenen Jahre wurde das BauGB redaktionell überarbeitet und neu bekannt gemacht.

Dazu kamen zahlreiche weitere Änderungen u.a. des BNatSchG und des UVPG.

Braun/Keiz:

Fischereirecht in Bayern
Kommentar

73. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

- Heimische Gewässer und Fischarten sollen wirksamer vor fremden invasiven Tierarten geschützt werden.
- Die Eindämmung der Schäden an Gewässern und Fischen durch Wasserkraftanlagen bleibe aktuelles Thema der Rechtsprechung in Europa
- Die zunehmende Präsenz des Silberreihers an Fischgewässern und Teichen muss im Interesse der Fischerei beobachtet werden.

Pangerl, Maximilian:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und einstrecht und E-Mail-Service

187. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Februar 2018; 88,02 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die aktuellen Änderungen der BaySchO, der FSO und der FakO sind hier enthalten. Es werden die über § 91 FakO weitergeleitenden Vorschriften der alten FakO SozPäd zur besseren Übersicht wieder abgedruckt. Die aktuellen Regelungen zum doppelqualifizierenden Bildungsgang DBFH werden in einem KMS dargestellt. Das KMS zum Vollzug des Feiertagsgesetzes ab Schuljahr 2018/19 wird ebenso abgedruckt wie die Neufassung der KMBek zu Zuordnung schulischer Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnung.

RABI Schw. 2018 S. 107